

Neues Walliser Hundegesetz: Der Situation von Hirt:innen besser Rechnung tragen!

Das Wallis verzeichnet eine Zunahme von Angriffen und Vorfällen mit Beteiligung von Hunden. An betracht des wachsenden Bewusstseins für das Wohlergehen von Hunden und der Sicherheitsrisiken, die von ihnen ausgehen, erachtet es der Kanton als notwendig, das Halten von Hunden in einem neuen Gesetz separat von anderen Tierschutzfragen zu regeln. Der Vorentwurf des Gesetzes sieht u.A. vor, die Anforderungen an die Kompetenz von Hundehaltern zu erhöhen, und eine neue kantonale Hundesteuer (zusätzlich zur Gemeindesteuer) zu erheben. (Informationen zur Vernehmlassung: <https://www.vs.ch/de/web/che/consultations-cantionales-terminees>.)

Hirt:innen, die im Wallis mit Hütehunden oder HSH arbeiten, z.B. während der Sömmierung, werden vom neuen Hundegesetz tangiert. Während der Gesetzesentwurf Herdenschutzhunde (HSH) speziell behandelt und sie von der Steuerpflicht befreit, enthält der Text keine Bestimmungen zu Hütehunden. Die Anwendung der allgemeinen Regeln auf Hütehunde riskiert allerdings, die Berufsausübung für Hirt:innen im Wallis zu erschweren (z.B. zusätzliche Steuerbelastung, obligatorische theoretische Ausbildung und Führbarkeitstest).

Um die kantonalen Behörden einzuladen, der Situation von Hirt:innen, die im Wallis (saisonale oder ganzjährig) mit Hunden arbeiten besser Rechnung zu tragen und sie einzubeziehen in die weitere Ausarbeitung des Gesetzes und dessen Umsetzungsbestimmungen, wurde in Absprache mit der Aktivengruppe des Netzwerks und unter Beteiligung von mehreren Netzwerk-Mitgliedern am 16. Januar 2026 eine Stellungnahme aus Sicht von Hirten und Hirtinnen eingereicht.

Die Hauptanliegen der Eingabe sind die folgenden:

- Präzisierung des Begriffs «Hundehalter» und Klärung der Haftbarkeit und Versicherungspflicht in Bezug auf Treib- und Herdenschutzhunde.
- Steuerbefreiung der Treibhunde
- Praxistaugliche und gerechte Umsetzung des Ausbildungs- und Führbarkeitsobligatoriums.
- Befreiung der Treib- und Herdenschutzhunde von der Leinenpflicht auch zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken.
- Ausweitung der Bestimmungen auf die Winterweide.

Wer sich für dieses Anliegen interessiert ist herzlich eingeladen, sich mit Maya in Kontakt zu setzen.

Eingabe aus Sicht von Hirten und Hirtinnen, die im Wallis mit Hunden arbeiten

Zum Entwurf des neuen kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden

Zusammenfassung

Hirt:innen, die im Wallis mit Hunden arbeiten werden vom neuen Hundegesetz tangiert. Diese Eingabe zielt darauf ab, den **Gesetzgeber einzuladen, ihrer Situation besser Rechnung zu tragen und sie einzubeziehen** in die weitere Ausarbeitung des Gesetzes und dessen Umsetzungsbestimmungen.

Die Eingabe wurde in Absprache mit der Aktivengruppe des Schweizerischen Netzwerks der Schaf- und Geishirt:innen verfasst (<https://schafgeishirtinnen.ch/>). Kontaktperson für diese Eingabe: Maya Brehm, maya.brehm@gmail.com).

Hauptanliegen

- **Präzisierung des Begriffs «Hundehalter» und Klärung der Haftbarkeit und Versicherungspflicht** in Bezug auf Treib- und Herdenschutzhunde.
- **Steuerbefreiung der Treibhunde.**
- **Praxistaugliche und gerechte Umsetzung** des Ausbildungs- und Führbarkeitsobligatoriums.
- Befreiung der Treib- und Herdenschutzhunde von der Leinenpflicht auch zu **Ausbildungs- und Prüfungszwecken.**
- Ausweitung der Bestimmungen auf die **Winterweide**.

Hintergrund

Viele Hirt:innen arbeiten sowohl mit Herdenschutzhunden (HSH), sowie mit Hirten- oder Hütehunden (z.B. Border Collies). Letztere sind «Treibhunde» im Sinne von Art. 69.2.f der Tierschutzverordnung (TSchV).

Treibhunde sind heute unentbehrlich für die schonende und effiziente Herdenführung, besonders von Schafen und Ziegen, und für die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen (Nachtpferchen, ständige Behirtung), sowohl während der Sömmern auf der Alpe, als auch während der **Winterweide** (Wanderherden).

Hirt:innen erfüllen eine wichtige wirtschaftliche, ökologische und traditionserhaltende Rolle in der Walliser Land- und Alpwirtschaft. Besonders die Alpwirtschaft kämpft mit Fachkräftemangel. Es ist **im Interesse des Kantons, die Berufsausübung für Hirt:innen, die mit Hunden arbeiten nicht zu erschweren.**

Begriffsbestimmung und Anwendbarkeit des Gesetzes auf Hirt:innen

Hirt:innen, besonders solche die über mehrere Jahre hinweg saisonal oder das ganze Jahr hindurch Herden betreuen **halten berufsbedingt oft mehrere Hunde**.

Gemäss Art. 4.1 des Entwurfs gilt die Person als Hundehalter, «die als solcher in der nationalen Datenbank Amicus registriert ist.» Aus Art. 25.3 geht ausserdem hervor, dass «[w]ährend der Sömmierung [...] der Alpleiter als Halter der Herdenschutzhunde» gilt.

Der Entwurf (Art 7.1) definiert «Hunde, die im Sinne von Artikel 10d der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV) geprüft und registriert wurden» als Herdenschutzhunde (HSH). «Herdentreibhunde» werden in Art. 7.4 erwähnt, aber nicht definiert.

Hirt:innen und Herdenschutzhunde

Einige Hirt:innen besitzen die HSH, mit denen sie arbeiten, und sind als deren Halter:innen in der Datenbank Amicus registriert. (Das ist v.a. dann der Fall, wenn Hirt:innen eigene Schafe oder Ziegen besitzen.)

Viel häufiger sind Hirt:innen aber nicht als Halter:innen der HSH registriert, mit denen sie während der Sömmierung oder der Winterweide arbeiten. Trotzdem tragen auch angestellte Hirt:innen eine gewisse Verantwortung für diese HSH. Und das obwohl sie **in der Praxis wenig bis keinen Einfluss darauf nehmen können, ob und welche HSH eingesetzt werden**. Das kann für Hirt:innen sehr problematisch sein, wenn HSH (auch anerkannte) verhaltensauffällig werden, wildern, streunen, oder Hündinnen trotz Läufigkeit nicht von der Alp genommen werden.

Um die Verantwortlichkeiten für HSH klar abzugrenzen und Hirt:innen nicht unzumutbaren Haftungsrisiken auszusetzen, sollte Art. 25 genauer definieren, wer als Halter:in von HSH gilt, und zwar nicht nur während der Sömmierung auf der Alpe, sondern auch während der **Winterweide**, die z.T. im Siedlungsraum stattfindet, was besondere Herausforderungen mit sich bringt.

Wer gilt als «Alpleiter» im Sinne von Art. 25.3? Die (Haupt-)Hirtin oder der Alpmeister/Alpgenossenschaft? (Zum Vergleich: Art 23.3, Beschluss über die Sömmierung 2025 (SGS 916.500), bezeichnet den «Verantwortlichen der Alpe» als Hundehalter für HSH.)

Hirt:innen und Treibhunde (Hütehunde, Hirtenhunde)

In Bezug auf Treibhunde sind vom Gesetzgeber drei häufige Szenarien in der Praxis zu bedenken:

1. Im Wallis wohnhafte Hirt:in mit eigenem Treibhund.
2. Im Wallis wohnhafte Hirt:in, mit gemietetem/ausgeliehenen Treibhund für die Dauer der Sömmierung oder Winterweide.
3. Nicht im Wallis wohnhafte Hirt:in, der/die für die Sömmierung oder Winterweide mit dem eigenen oder gemieteten/ausgeliehenen Treibhund im Wallis arbeitet.

Hirt:innen mit eigenem Treibhund sind in der Regel als Halter:innen des Hundes auf Amicus registriert, sofern sie in der Schweiz wohnhaft sind. Dies ist in der Praxis eher selten der Fall bei ausländischen Hirt:innen, obwohl auch sie verpflichtet wären, den Hund anzumelden, wenn sie sich länger als 3 Monate in der Schweiz aufhalten. (Die Sömmierung/Winterweide kann allerdings weniger als 3 Monate dauern.)

Hirt:innen, die nur saisonal mit einem Treibhund arbeiten können auf Amicus registriert sein für die Dauer der Sömmierung, bzw. Winterweide. Dies ist in der Praxis aber nicht immer der Fall. Es obliegt dem Verleiher/Vermieter des Treibhundes (z.B. der Züchterin, dem Landwirt), Amicus zu informieren, dass der Hund vorübergehend an einer anderen Adresse gehalten wird (z.B. während der Sömmierung auf der Alpe. Vgl. dazu Art 9.1, Beschluss über die Sömmierung 2025 (SGS 916.500)). Darum haben **Hirt:innen oft wenig Einfluss darauf, wer als Halter:in eines gemieteten/ausgeliehenen Hundes auf Amicus registriert ist.** Trotzdem übernimmt die/der Hirt:in während der Sömmierung, bzw. der Winterweide, die Verantwortung für die eingesetzten Treibhunde im Sinne von Art 56 OR.

Haftpflichtversicherung für Treibhunde

Gemäss Art 9.2 des Entwurfs ist «[d]er Halter [...] verpflichtet, für seinen Hund ab dem ersten Tag des Erwerbs eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Gemeinden sind dafür zuständig, die Einhaltung der Versicherungspflicht durch die auf ihrem Gebiet wohnhaften Halter zu kontrollieren.»

Hirt:innen, die mit Treibhunden arbeiten, sehen sich mit der Situation konfrontiert, dass ihre **Privathaftpflichtversicherung keine Schäden deckt, die vom Hund verursacht werden, während er zu Erwerbszwecken eingesetzt wird.** Treibhunde lassen sich generell nur schwer versichern und bestehende Versicherungsangebote sind für Hirt:innen oft unerschwinglich.

Wo Hirt:innen im Anstellungsverhältnis arbeiten, sollten solche Risiken von der Betriebshaftpflicht des Arbeitgebers (z.B. Alpgenossenschaft oder Landwirtschaftsbetrieb) gedeckt werden. (Hirt:innen müssen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen.)

Um Hirt:innen, die als Angestellte arbeiten besser abzusichern, sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass es dem **Alpmeister bzw. der Alpgenossenschaft bzw. Landwirtschaftsbetrieb obliegt, eingesetzte Treibhunde angemessen zu versichern**, und klarstellen, welche Gemeinde für die Kontrolle zuständig ist (auch im Fall von gemeinde- oder kantonsübergreifenden Wanderherden).

Steuerbefreiung der Treibhunde

Art. 29.1-2 des Entwurfs sieht vor, dass «[j]eder Hundehalter, der seinen Wohnsitz im Wallis hat oder sich dort mehr als 3 Monate pro Jahr aufhält» für jeden gehaltenen Hund eine Gemeinde- und eine Kantonssteuer entrichtet. «Nicht im Kanton wohnhafte Personen müssen die Gemeinde- und die Kantonssteuer entrichten, wenn sie sich länger als 3 Monate in der Gemeinde aufhalten.»

Art. 31.1 listet steuerbefreite Hunde auf, z.B. die Hunde von Hilfswildhütern (lit. a) und HSH (lit. i).

Warum HSH aber nicht Treibhunde steuerbefreit sind ist aus Sicht der Hirt:innen schwer nachvollziehbar.

Die Löhne von Kleinvieh-Hirt:innen (und speziell von Ziegen-Hirt:innen) fallen meist bescheiden aus. Gleichzeitig tragen Hirt:innen grosse Kosten und Risiken im Bezug auf eigene und gemietete Treibhunde. Wir empfehlen daher dringend, **alle Treibhunde von den Steuern der Gemeinden und des Kantons zu befreien.**

Die Steuerbefreiung der Treibhunde würde außerdem vermeiden, dass im Wallis wohnhafte Hirt:innen und solche, die länger als 3 Monate im Kanton arbeiten durch Steuerbelastung benachteiligt würden im Vergleich zu auswärtigen/ausländischen Hirt:innen mit kürzeren Einsätzen im Kanton. (Die Dauer der Sömmierung, bzw. Winterweide, hängt von Faktoren wie Witterung, Bestoss, usw. ab und kann mehr oder weniger als 3 Monate betragen.)

Welche Hunde für die Steuerbefreiung als Treibhunde zu betrachten sind und andere **Fragen der Umsetzung sollten unter Einbezug von Hirt:innen, die mit Hunden arbeiten geklärt werden**, so dass die Lösung praxistauglich ist und keine im Wallis tätigen Hirt:innen benachteiligt.

Obligatorische theoretische Ausbildung und Führbarkeitstest

Art 5 des Entwurfs sieht vor, dass jeder «im Wallis wohnhafte Hundehalter [...]» eine theoretische Ausbildung absolvieren muss, sofern er nicht nachweisen kann, dass er in den vergangenen 10 Jahren einen Hund gehalten hat, und dass er nach dem «Erwerb eines neuen Hundes» einen Führbarkeitstest bestehen muss.

Der Entwurf wirft Fragen auf aus Sicht der Hirt:innen:

- Müssen im Wallis wohnhafte Hirt:innen, die zum ersten Mal, aber nur während der Sömmierung (bzw. Winterweide) mit einem Treibhund arbeiten die theoretische Ausbildung absolvieren (sofern sie nicht anderweitig Hundehalter:innen waren in den letzten 10 Jahren)?
- Sind im Wallis wohnhafte Hirt:innen, die mit einem neuen gemieteten/ausgeliehenen Treibhund arbeiten während der Sömmierung (bzw. Winterweide), von der Pflicht zum Führbarkeitstest befreit, solange sie diesen Hund nicht «erwerben»?
- Könnten im Wallis wohnhafte, Treibhund-erfahrene Hirt:innen vom Obligatorium befreit werden auch wenn sie nicht als Hundehalter:innen in Amicus registriert sind? Würde z.B. ein früherer Arbeitsvertrag mit Erwähnung von Hütehunden als Beleg ausreichen? Oder der Nachweis, einen Hütehundekurs oder eine Schafhirt:innen-Ausbildung absolviert zu haben?
- Gemäss Art 5 gilt das Obligatorium nur für im Wallis «wohnhafte» Personen. Bevorrechtigt der Kanton damit Hirt:innen aus anderen Kantonen/dem Ausland?
- Müssen im Wallis wohnhafte Hirt:innen, die ausschliesslich in anderen Kantonen oder im Ausland mit Treibhunden arbeiten auch die Ausbildung und den Führbarkeitstest absolvieren?
- Infwiefern ist Art 5 auf Hirt:innen anwendbar, die während der Sömmierung bzw. Winterweide mit HSH arbeiten?

Wir hoffen, der Gesetzgeber wird diese Fragen klären und sicherstellen, dass keine im Wallis tätigen Hirt:innen benachteiligt werden. Wir empfehlen, **Hirt:innen, die mit Hunden arbeiten für die Ausarbeitung der Bestimmungen zu konsultieren** und laden den Gesetzgeber ein, eine **allfällige Ausnahmeregelung für Hirt:innen** die saisonal oder ganzjährig zu Erwerbszwecken Hunde halten in Betracht zu ziehen.

Befreiung von der Leinenpflicht

Wir befürworten die Ausnahme von «Herdentreibhunden» und HSH von der Leinenpflicht «während ihres Einsatzes», wie es der Entwurf in Art 7.4 vorsieht.

Um Missverständnissen vorzubeugen, empfehlen wir, **den Ausdruck «Herdentreibhunde» durch «Treibhunde» zu ersetzen**, im Einklang mit Art 69 TSchV.

Der Begriff «Einsatz» sollte so ausgelegt werden, dass er nicht nur das Bewegen der Herde (Stossen, Ziehen), sondern auch das Furchenlaufen und die vorübergehende Platzierung eines Hundes in einiger Distanz zum/zur Hirt:in oder Herde umfasst.

Zusätzlich sollten Treibhunde und HSH ausdrücklich auch zu **Ausbildungs- und Prüfungszwecken** von der Leinenpflicht befreit werden.

Weiteres

Wir empfehlen, **geschlechtergerechte und diskriminierungsarme Formulierungen zu verwenden** in Übereinstimmung mit den Leitlinien des kantonalen Amts für Gleichstellung: <https://www.egalite-famille.ch/files/4166/40.05.02-Guide-epicene-DE-VF-220902.pdf>